



Weisungen betreffend Schulgeldbeiträge an ausserkantonale Ausbildungen für förderungswürdige Nachwuchssportlerinnen und -sportler

Gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung vom 11. Juni 2014 (Sportförderungsgesetz; BR 470.000) und Art. 31 lit. c der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 7. Juli 2015 (Sportförderungsverordnung; BR 470.010)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 25. Januar 2018

Art. 1 Beitragsleistungen

¹ Der Kanton Graubünden kann an die Kosten des Unterrichts von ausserkantonalen Ausbildungen im Bereich der Volksschule, der beruflichen Grundbildung, des Gymnasiums, der Handelsmittelschule sowie der Fachmittelschule Schulgeldbeiträge ausrichten, wenn diese im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 angeboten werden.

Art. 2 Beitragsvoraussetzungen

¹ Falls aus sportlichen Gründen ein Besuch einer ausserkantonalen Sportschule zwingend notwendig ist beziehungsweise kein entsprechendes Angebot im Kanton Graubünden besteht, können zur Unterstützung von förderungswürdigen Nachwuchssportlerinnen und -sportlern Beiträge an das effektive Schulgeld ausgerichtet werden. Die Nachwuchssportlerinnen und -sportler müssen in der Regel im Besitz einer Swiss Olympic Talent Card National oder höher sein und eine Sportschule mit Swiss Olympic Label besuchen.

² Voraussetzung für Beitragsleistungen im Bereich des Gymnasiums, der Handelsmittelschule sowie der Fachmittelschulen ist das Erfüllen der Aufnahmebestimmungen gemäss Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen vom 2. September 2008 (AufnahmeV; BR 425.060).

Art. 3 Einreichung und Behandlung der Gesuche

a) Adressat

¹ Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Art. 4 b) Beilagen

¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesuchsformular;
- b) Nachweis über fehlende zumutbare Alternativen im Kanton Graubünden (z. B. Nachweis des nationalen Sportverbandes);
- c) Personalienblatt des/der Studierenden inkl. entsprechender Wohnsitzbestätigung;
- d) Kopie der Swiss Olympic Talent Card National oder höher;
- e) Mittelschulen: Nachweis (Kopie) der bestandenen Einheitsprüfung im Kanton Graubünden oder eines gleichwertigen staatlich anerkannten Aufnahmeverfahrens.

Art. 5 c) Eingabefrist

¹ Das Gesuch muss 90 Tage vor Ausbildungsbeginn eingereicht werden. Auf Gesuche von Schülerinnen und Schülern, welche sich bereits im Ausbildungsgang befinden, kann nicht mehr eingetreten werden.

Art. 6 d) Entscheid über Beitragsleistungen

¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

² Der Entscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

Art. 7 e) Beitragsbemessung

¹ Der Schulgeldbeitrag richtet sich nach dem für das entsprechende Schuljahr gültigen Tarif gemäss Anhang zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte.

Art. 8 f) Auszahlung des Beitrages

¹ Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Erhalt der Schulgeldrechnung innert 60 Tagen direkt an die Sportschule.

Art. 9 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide des Departementes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.